Deutscher Bundestag **Drucksache 16/670**
16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Daniel Bahr (Münster), Heinz Lanfermann, Dr. Konrad Schily, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil und der Fraktion der FDP

Ausgleich für neue Arbeitszeitmodelle in Krankenhäusern vorziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 6 Abs. 5 der Bundespflegesatzverordnung und § 4 Abs. 13 des Krankenhausentgeltgesetzes werden so geändert, dass die bis zum Jahr 2009 vorgesehenen zusätzlichen Mittel zur Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen in den Krankenhäusern bereits ab dem Jahr 2006 vollständig abgerufen werden können. Voraussetzung für die Vereinbarung soll dabei bleiben, dass das Krankenhaus nachweist, dass ihm aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Arbeitnehmervertretung zur Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen tatsächlich zusätzliche Personalkosten zur Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitrechts entstehen.

Berlin, den 15. Februar 2006

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt war unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zum 1. Januar 2004 dahin gehend angepasst worden, dass Bereitschaftsdienst in Gänze als Arbeitszeit zu bewerten und auf die gesetzliche Höchstarbeitzeit von 48 Stunden die Woche anzurechnen sei. Um die Umsetzung insbesondere auch

in den Krankenhäusern zu erleichtern wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2005 für die Umsetzung im Gesetz aufgenommen. Diese Übergangsfrist ist durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für bis zum 1. Januar 2004 bestehende oder nachwirkende Tarifverträge noch einmal bis zum 31. Dezember 2006 verlängert worden. Bis dahin müssen die entsprechenden Arbeitszeitregelungen umgesetzt sein, so dass Eile geboten ist.

Mittlerweile liegt zudem ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 24. Januar 2006 (1 ABR 6/05) vor, das eventuell noch schnelleren Handlungsbedarf begründet. Danach darf die Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst auch bei Alt-Tarifverträgen im Durchschnitt von 12 Monaten 48 Wochenstunden nicht überschreiten. Zwar blieben nach § 25 Satz 1 ArbZG Tarifverträge, die am 1. Januar 2004 bereits galten, von der Einhaltung bestimmter gesetzlicher Höchstgrenzen bis zum 31. Dezember 2006 unberührt. Entgegen einem weit verbreiteten Verständnis werde von dieser Übergangsregelung die 48-Stunden-Grenze jedoch nicht erfasst. Das ergebe die gebotene europakonforme Auslegung der Vorschrift. Insofern ist dringender Handlungsbedarf in den Krankenhäusern gegeben.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, ist durch Artikel 14 § 6 Abs. 5 und durch Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b Abs. 13 eine Regelung in die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz aufgenommen worden, die den Krankenhäusern die Umstellung auf das neue Arbeitszeitrecht erleichtern sollte. Danach können die Vertragsparteien zur Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen für die Jahre 2003 bis 2009 jährlich einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 0,2 vom Hundert des Gesamtbetrages vereinbaren. Das entspricht jährlich etwa 100 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2009 könnten den Krankenhäusern somit zusätzlich für die Verbesserung der Arbeitzeitbedingungen etwa 700 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Die Umsetzung der neuen Arbeitszeitmodelle muss jedoch umgehend erfolgen und duldet keinen Aufschub. Sie kann nicht bis zum Jahr 2009 gestreckt werden. Es ist deshalb folgerichtig, die im Endeffekt vorgesehenen finanziellen Mittel für die Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen in den Krankenhäusern, die nach derzeitigem Stand erst im Jahr 2009 erreicht würden, entsprechend vorzuziehen. Die Finanzaufstockung soll wie bisher daran geknüpft werden, dass den Krankenhäusern durch die Umsetzung tatsächlich Mehrkosten entstehen. Das bewahrt die Flexibilität des Instruments im Hinblick auf eventuelle Änderungen, die sich aus einer Neuformulierung der zugrunde liegenden EU-Richtlinie ergeben könnten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333